



Amt: Bürgermeister
Az.: 794.50 / 022.31

Zur Information im Gemeinderat am 05.03.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verschiedenes

**a) Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.02.2020
"Verpflichtung zur Herstellung bzw. Vorhaltung einer Photovoltaikanlage bei
Neubauten; Grundsatzbeschluss"**

Sachverhalt/Begründung:

Mit Schreiben vom 13.02.2020 hat die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den in der **Anlage 1** beigefügten Antrag „Verpflichtung zur Herstellung bzw. Vorhaltung einer Photovoltaikanlage bei Neubauten; Grundsatzbeschluss“ bei der Gemeindeverwaltung zur Beratung eingereicht.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist auf Antrag einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

Von Seiten der Verwaltung ist geplant, diesen Antrag in der Gemeinderatssitzung am 26.03.2020 zu beraten. Im Vorfeld dieser Beratung wird dem Gemeinderat der Antrag zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom Antrag der Bündnis 90/Die Grünen vom 13.02.2020 zum Tagesordnungspunkt "Verpflichtung zur Herstellung bzw. Vorhaltung einer Photovoltaikanlage bei Neubauten; Grundsatzbeschluss" Kenntnis.

Aufgestellt:
Dußlingen, 17.02.2020

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Kopie

An den Bürgermeister

Thomas Hölsch

Rathausplatz 1

72144 Dußlingen

Bürgermeisteramt Dußlingen						
Eing.: 13. Feb. 2020						
10-20	21	22	30	31	32	33
X	X	X				
X						



Gemeinderatsfraktion

Dußlingen

Susan Ghanayim | Gerrit**Mathis | Julian Klett**

c/o Kanalstraße 8

72144 Dußlingen

susan.ghanayim@gmx.net

07072-131516

Dußlingen, den 13.02.2020

Sehr geehrter Herr Hölsch,

anbei ein Antrag unserer Fraktion mit der Bitte um zeitnahe Behandlung.

„Verpflichtung zur Herstellung bzw. Vorhaltung einer Photovoltaikanlage bei Neubauten; Grundsatzbeschluss „

Beschlussantrag:

1. Bei Grundstückskaufverträgen der Gemeinde, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strombedarf bedingt, ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation von Photovoltaikanlagen zu vereinbaren. 2. Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4 BauGB die Installation einer Photovoltaikanlage zu vereinbaren. Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4, (2) BauGB die Installation einer Photovoltaikanlage zu vereinbaren. 3. Soweit die Installation von Photovoltaikanlagen weder durch Grundstückskaufvertrag noch durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann, soll die Installation von Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden.

Begründung: Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat haben schon länger erkannt, dass die Anforderungen an Kommunen, die Energiewende herbeizuführen und die vorgegebenen Klimaschutzziele zu erreichen in den nächsten Jahren zu nehmen sind.

Bereits 2016 ist Dußlingen daher dem Klimaschutzpakt beigetreten und macht seitdem deutlich Dußlingen ist aktiv beim Klimaschutz und will diese Aktivitäten weiterentwickeln. Aus diesem Grund wurden bereits zahlreiche Klimaschutzaktivitäten erfolgreich durchgeführt, eine Einstiegsberatung zum kommunalen Klimaschutz durchgeführt und jüngst das Projekt „Nachhaltige Wohlfühlgemeinde Dußlingen – Energieeffiziente Ortsmitte“ ins Leben gerufen.

Der Ausbau der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur dezentralen Energieversorgung und zur Reduktion von Luftschadstoffen dar. Zudem werden dadurch Energieversorgungs- und Energiepreisrisiken reduziert. Es zeigt sich anhand der jüngsten Bauprojekte in Dußlingen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht ausreichen, um den Ausbau der Photovoltaik voranzubringen (siehe Anlage 1).

Erste Städte, wie Tübingen und Waiblingen, haben bereits eine Solarpflicht eingeführt. Die positive Wirkung dieser Beschlüsse ist deutlich festzustellen (vgl. Anlage 2). Die CDU in Baden-Württemberg befürwortet ebenso wie der Koalitionspartner Die Grünen eine Solarpflicht für neue Gebäude. Das geht aus einer Pressemitteilung des Umweltministeriums hervor. Demnach sollen letztendlich Kommunen dafür sorgen, dass neue Wohn- und Gewerbeimmobilien Photovoltaikanlagen erhalten.

Die Sorge, dass Bauherren durch die Solarpflicht zusätzlich belastet werden kann entkräftet werden, da es verschiedene Modelle gibt, die zu keiner finanziellen Belastung führen. Im Gegenteil ist durch die Photovoltaikanlagen eine Entlastung zu erwarten.

Modell 1 – Anlagenpachtmodell: Möchte der Bauherr keine Anlage bauen, kann er ein Energieunternehmen beauftragen, eine Solaranlage auf sein Dach zu bauen und pachtet sie dann. Somit kann ohne Investitionen und Wartungskosten, bei einem monatlichen Beitrag, Strom der gepachteten Solaranlage verbraucht werden. Überschüssiger Strom wird eingespeist und vergütet. In der Region wird dieses Modell beispielsweise durch die Stadtwerke Rottenburg (siehe <https://www.sw-rottenburg.de/solarstrom>), Stadtwerke Tübingen (siehe <https://www.swtue.de/energie/strom/swt-energiesdach.html>) oder FairEnergie Reutlingen (siehe <https://www.fairenergie.de/inhalt/privatkunden/fairflixtsonnig.html>) angeboten.

Modell 2 – Mieterstrommodell Möchte der Bauherr keine Anlage bauen und auch keine Anlage pachten, kann er seine Dachfläche an einen sogenannten Mieterstromanbieter verpachten. In dem Fall baut und betreibt der Mieterstromanbieter die Photovoltaikanlage auf eigene Kosten, eigenes Risiko und haftet für alle Schäden, die auf das Gebäude übergehen könnten. Der Bauherr profitiert durch eine günstigere Stromlieferung über den Mieterstromanbieter. Unabhängig von dieser Möglichkeit ist durch die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin gewährt, dass der Bauherr seinen Strom von anderen Anbietern auf dem Markt beziehen kann. In dem Fall würde der Mieterstromanbieter den kompletten Strom in das öffentliche Netz einspeisen. In der Region wird dieses Modell beispielsweise durch die Stadtwerke Tübingen (siehe <https://www.swtue.de/energie/strom/mieterstrom.html>) angeboten. Überregional durch Lichtblick, Naturstrom und weitere Energieunternehmen.

Sind große Teile des Dachs verschattet oder besteht aus anderen Gründen keine Umsetzungsmöglichkeit bzw. Wirtschaftlichkeit, so kann der Bauherr bei der Gemeinde einen Antrag auf Befreiung von der Solarpflicht für ein bestimmtes Gebäude stellen, in dem der Grund dargelegt wird.

Sollte die Solarpflicht bei den Neubaugebieten Hofstatt und Untere Breite über die Grundstückskaufverträge noch umsetzbar sein (durch die Gemeindeverwaltung zu prüfen), dann soll der Grundsatzbeschluss bereits angewandt werden.

Durch diesen Antrag macht Dußlingen erneut klar, dass Dußlingen den Beitritt zum Klimaschutzpakt lebt. Der Antrag hat keinerlei finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde Dußlingen und führt zu keiner Zusatzbelastung für die Bauherren.

Mit freundlichen Grüßen

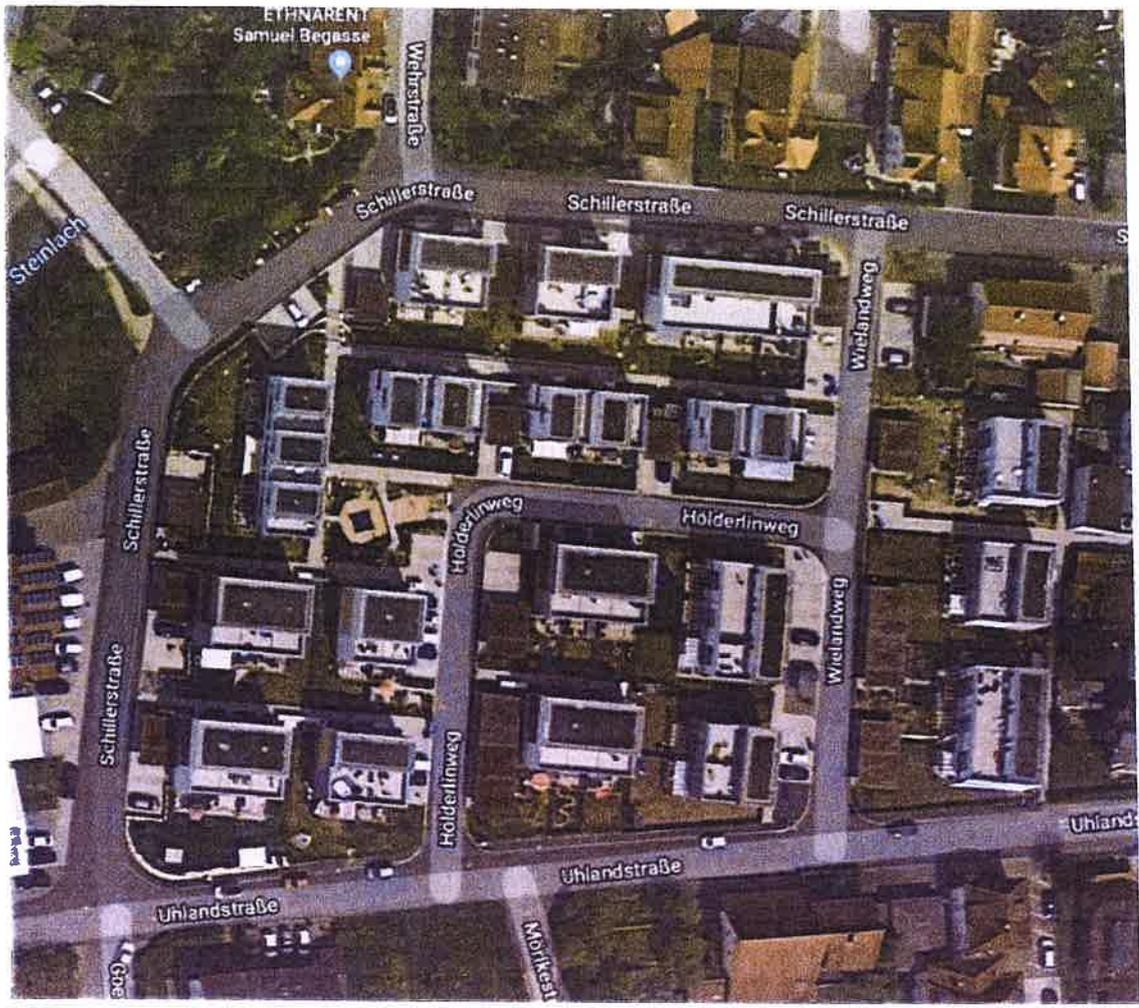
Susan Ghanayim, Gerrit Mathis, Julian Klett

Anlage 1

Neubauten im Bereich Irusweg/Bahnhofstraße mit freien Dächern



Neubauten im Dichterviertel mit freien Dächern



Anlage 2

Neubaugebiet „Alter Güterbahnhof in Tübingen“ mit gut belegten Dächern

